

Kapitel 1 : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition

Die vorliegenden Weisungen sind ein Zusatz zum Lizenzreglement. Sie regeln alle Modalitäten in Zusammenhang mit dem Erhalt und der Gültigkeit der Lizenzen, die nicht im Reglement behandelt werden.

Kapitel 2 : Lizenzgesuch

Art. 2 Lizenzgesuch

Art. 2.1 Allgemeine Bedingungen

- a) Jede Person (Spieler oder Nicht-Spieler), die bei Swiss Basketball eine Lizenz möchte, muss das **Original des Lizenzgesuches** an die Lizenzstelle von Swiss Basketball schicken. Jedem Gesuch muss eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte beigelegt werden.
- b) Gesuche, welche nicht gemäss den Weisungen ausgefüllt sind, oder die unvollständig eingereicht werden, werden ohne Bearbeitung an den Klub zurückgeschickt. Die Lizenz wird erst ausgestellt, wenn alle Dokumente vorhanden und korrekt ausgefüllt sind.
- c) Eine Lizenz kann auf einen Klub, einen Regionalverband oder auf Swiss Basketball ausgestellt werden. Ein Lizenzgesuch muss unterschrieben werden vom Gesuchsteller oder dessen gesetzlichen Vertreter sowie von der Organisation (Klub, Regionalverband oder Swiss Basketball), für die sich der Gesuchsteller lizenzieren will. Ein Klub muss Mitglied eines Regionalverbandes sein, der seinerseits Swiss Basketball angeschlossen sein muss (gemäss dem Reglement der Regionalverbände).
- d) Eine Person kann nur eine Lizenz besitzen. Der Status eines Lizenzinhabers gilt für die männlichen und weiblichen Mitglieder. Die Bezeichnung „Spieler“ gilt für Spielerinnen und Spieler.
- e) Ein Lizenzgesuch muss ausgefüllt werden :
 - wenn sich eine Person das erste Mal in der Schweiz lizenzieren will
 - bei Namenswechsel
 - bei Wechsel der Nationalität
 - bei Transfer (siehe Art. 7 der Transfers)

Art. 2.2 Gesperrte Personen

Niemand kann bei Swiss Basketball eine Lizenz beantragen, wenn er

- durch einen ausländischen Mitgliedverband der FIBA gesperrt ist
- im Ausland lizenziert ist
- durch die FIBA gesperrt ist

Art. 2.3 Ausländische Spieler

Als ausländischer Spieler gilt ein Spieler, der nicht Schweizer Staatsbürger ist.

Der Klub ist selber dafür verantwortlich bei den Zivilbehörden und/oder dem EDA die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für seine ausländischen Spieler einzuholen.

Gemäss den internationalen Reglementen müssen die Lizenzgesuche für die ausländischen Spieler mit folgenden Dokumenten eingereicht werden :

- Freigabebrief des nationalen Verbandes, wo der Spieler zuletzt lizenziert war oder « Erklärung ausländischer Spieler » und
- Kopie des Passes (Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, gesetzliche Nationalität sowie Ablaufdatum des Passes)

Der Freigabebrief bei einem ausländischen Verband kann nur von Swiss Basketball beantragt werden. Der Klub gibt Swiss Basketball die entsprechenden Informationen, damit die Lizenzstelle das Gesuch für die Freigabe machen kann. Gemäss den internationalen Reglementen muss ein internationaler Freigabebrief innerhalb von 7 Tagen ausgestellt werden.

Wenn ein Spieler noch nie für einen Klub gespielt hat, welcher der FIBA angegliedert ist, kann kein Freigabebrief verlangt werden. In diesem Fall muss eine „Erklärung ausländischer Spieler“ unterschrieben werden.

Art. 2.3.1 FIBA-Lizenz für die ausländischen Spieler der Nationalliga A und B Damen und Herren

Nationalliga A Damen und Herren:

Die FIBA-Lizenz ist obligatorisch für :

- Spieler ohne Schweizer Pass, die ihre erste Lizenz in der Schweiz nach dem vollendeten 18. Altersjahr erhalten haben
- Spieler ohne Schweizer Pass im Alter zwischen 20 und 28 Jahren, die ihre ganze Karriere in der Schweiz gemacht haben (erste Lizenz in der Schweiz vor dem 18. Altersjahr).

Nationalliga B Damen und Herren :

Die FIBA-Lizenz ist obligatorisch für:

- Spieler ohne Schweizer Pass, die ihre erste Lizenz in der Schweiz nach dem vollendeten 18. Altersjahr erhalten haben

Die FIBA-Lizenz für die ausländischen Spieler wird zusammen mit der Lizenz von Swiss Basketball in Rechnung gestellt.

Kapitel 3: Erstellen der Lizenzen

Art. 3 Erstellen der Lizenzen

Nach Erhalt des Lizenzgesuches (korrekt ausgefüllt, unterschrieben und mit den nötigen Dokumenten) schickt Swiss Basketball innert 10 Arbeitstagen einen Einzahlungsschein mit dem zu zahlenden Betrag. Bei sehr grosser Nachfrage zu Beginn der Saison, kann sich diese Frist etwas verlängern. Der Lizenzbetrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Ein Regionalverband kann die Anfrage stellen, dass ihr Beitrag gleichzeitig in Rechnung gestellt wird.

Art. 3.1 Express-Bearbeitung

Verlangt ein Klub die Erstellung einer Lizenz innerhalb von weniger als 5 Tagen, werden folgende zusätzliche Gebühren verlangt:

Express-Bearbeitungsgebühr CHF 100.—

Zusätzlich:

Bearbeitungsgebühr ausserhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats CHF 100.—

Bearbeitungsgebühr am Samstag, Sonntag und Feiertagen CHF 150.—

Die Portokosten für einen Expressversand werden ebenfalls dem Klub in Rechnung gestellt.

Bei verspätetem Eintreffen einer Postsendung lehnt Swiss Basketball jegliche Haftung und Verantwortung ab.

Lizenzweisungen 2006-2007

Art. 3.2 Erneuerung

Zu Beginn einer Saison erhalten die Klubs und Regionalverbände für jede bezahlte Lizenzen der vorangehenden Saison einen neuen Einzahlungsschein. Mit der Einzahlung erneuert sich die Lizenz für die neue Saison. Die Lizenz ist gültig ab dem Tag der Einzahlung auf der Post (Datum Poststempel).

Art. 3.3 Beiträge Tischoffizielle und Schiedsrichter

Die Jahresbeiträge für die Tischoffiziellen (OTN), Regional- und Nationalschiedsrichter werden auch mit der Lizenz in Rechnung gestellt.

Kapitel 4 : Gültigkeit der Lizenz

Art. 4 Modalitäten

- a) Die Lizenz enthält folgende Angaben der lizenzierten Person:
- Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Nationalität(en)
 - Wohnort
 - Name des Klubs, Regionalverband od. Swiss Basketball
 - Unterschrift, oder diejenige seines gesetzlichen Vertreters
 - aktuelles Foto des Lizenzierten
 - Poststempel für die Gültigkeit der Lizenz
- b) Der Einzahlungsschein gilt als Lizenz. Die Lizenz ist gültig ab dem Tag der Einzahlung auf der Post (Datum Poststempel). Der Poststempel muss auf der Lizenz sein. Überweisungen oder elektronische Zahlungen sind nicht gestattet. Irrtümlich bezahlte Lizenzen werden nicht zurückerstattet (ausser bei Fehlern durch die Lizenzstelle).
- c) Der Klub ist dafür verantwortlich, dass die einbezahlte Lizenz vom Spieler oder dessen gesetzlichen Vertreter unterschrieben und mit einem Passfoto versehen wird.
- d) Jede Person die eine Lizenz unterschreibt, verpflichtet sich, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Pseudonyme sind nicht erlaubt.
- e) Wenn eine Lizenz aufgrund eines Gesuches erstellt wird, und dann 20 Tage nach der Erstellung noch nicht einbezahlt ist, hat ein anderer Klub die Möglichkeit für die gleiche Person eine neue Lizenz beantragen.

Art 4.1 Duplikate

Es ist möglich Duplikate von Lizenzen zu beantragen. Kosten pro Duplikat : CHF 10.--.

Kapitel 5: Lizenzkategorien für die Saison 2006-07

Art. 5

Alle aktiven Spieler müssen eine Spieler-Lizenz haben. Für die Saison 2006-2007 gelten die folgenden Alterskategorien:

Senioren	:	geb. 1986 od. früher
U20 (Junioren)	:	geb. 1987, 1988 u. 1989
U17 (Kadetten)	:	geb. 1990 u. 1991
U15 (Benjamin)	:	geb. 1992 u. 1993

Mini :

U13 (Mini)	:	geb.1994 u. 1995
U11 (Schüler)	:	geb.1996 u. später

Das entsprechende Geburtsjahr wird am Anfang der Saison berücksichtigt, selbst wenn die Lizenz im 2. Semester der Saison als rechtsgültig erklärt wird.

Personen, die nur eine administrative Funktion haben, brauchen nur eine «Offiziellen»-Lizenz.

Kapitel 6 : Transfers

Der neue Klub muss ein Lizenzgesuch ausfüllen und dieses mit dem Freigabebrief und einer Kopie eines Ausweises (ID oder Pass) einschicken.

Für einen Transfer der U11 und U13 zu Saisonbeginn braucht es keinen Freigabebrief.

Die administrativen Kosten für die Transfers der ausländischen Spieler, die von einem ausländischen Verband kommen, belaufen sich auf CHF 250.00 und werden direkt mit der Lizenz einkassiert. Wenn der Spieler oder der Klub beschliesst, vom Vertrag zurückzutreten bevor er in Kraft getreten und die Lizenz bezahlt ist, werden diese Kosten von CHF 250.00 dem Klub trotzdem in Rechnung gestellt.

Die administrativen Kosten für Spielertransfers in der Schweiz (nur für die Kategorie Senioren) wird direkt mit der Lizenz einkassiert und beläuft sich auf:

CHF 75.00	für einen Spieler der NLA
CHF 75.00	für einen Spieler der NLB
CHF 25.00	für einen Spieler der 1. NL

Für Spielertransfers in der Regionalliga werden keine Kosten verrechnet.

Kapitel 7 : Besonderheiten

Art. 7.1 Qualifikation der Spieler

Die Reglemente, Weisungen und Zirkulare der verschiedenen regionalen und nationalen Wettkämpfe bestimmen die Qualifikation der Spieler.

Art. 7.2 Doping

In Anlehnung an die Gesetzgebung von Swiss Olympic Association, muss jeder Spieler der NLA Herren und Damen die Unterstellungserklärung unterschreiben, und sie der LNBA innert 20 Tagen nach dem Gültigkeitsdatum der Lizenz oder dem Auflisten des Spielers auf dem Matchblatt zurückschicken (Datum des Poststempels gilt).

Die Konsequenzen bei Nicht-Einhalten dieser Frist sind für die Herren in der Weisung DL 210 der NLA-Herren-Meisterschaft und für die Damen in der Weisung DLF 403 der NLA-Damen-Meisterschaft geregelt.

Art. 7.3 Verschiedenes

Art. 7.3.1

Wenn ein Klub oder eine lizenzierte Person seine offenen Rechnungen bei Swiss Basketball nach mehr als 50 Tagen nicht beglichen hat, kann Swiss Basketball die Herausgabe einer Lizenz und jegliche andere Dienstleistungen verweigern. Um Debitorenverluste zu vermeiden kann Swiss Basketball einen Vorschuss verlangen

Art. 7.3.2

Swiss Basketball erbringt keine Dienstleistungen für gesperrte Klubs.

Lizenzweisungen 2006-2007



Art. 7.3.3

In Streitfällen entscheidet die Geschäftsleitung von Swiss Basketball aufgrund eines juristischen Gutachtens. Die reellen Kosten für das juristische Gutachten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Art. 7.3.4

Diese Weisungen wurden durch den Zentralvorstand am 5. Mai 2006 genehmigt und treten am 1.7.2006 in Kraft.

Bei Abweichungen im Wortlaut ist der französische Text der vorliegenden Weisungen rechtsgültig.